

Geschäft Nr. 69

Legislatur: 2016-2020

Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 9. Januar 2018 Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats				
Vorstoss					
Info	Der Landrat hat am 1. Juni 2017 eine Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschlossen, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Unter anderem wird im Rahmen dieser Teilrevision das Behördenreferendum klarer geregelt (§ 121 Abs. 1 ^{bis} Gemeindegesetz).				
	Bisher fehlte eine gesetzliche Regelung betreffend die Frage, wer nach erfolgtem Behördenreferendum die referendumsbefürwortenden Erläuterungen für die Urnenabstimmung darstellt. Neu soll dies gemäss revidiertem § 19 Abs. 2 ^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981, die Geschäftsordnung des Einwohnerrates festlegen. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Gemeinde Binningen vom 19. Juni 2000 ist somit entsprechend anzupassen.				
	Zudem wird per 2018 eine elektronische Abstimmungsanlage installiert, so dass auch § 47 Abs. 1 textlich anzupassen ist.				
	Schliesslich erfolgt eine Begriffsanpassung in einzelnen Bestimmungen.				
Antrag	Die Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates gemäss Entwurf wird beschlossen.				
	2. Der Einwohnerrat beschliesst die Inkraftsetzung der teilrevidierten Geschäftsordnung des Einwohnerrates rückwirkend per 1. Januar 2018.				

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident: Verwaltungsleiter: Mike Keller Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 1. Juni 2017 eine Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschlossen, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Unter anderem wird im Rahmen dieser Teilrevision das Behördenreferendum klarer geregelt (§ 121 Abs. 1^{bis} Gemeindegesetz).

Bisher fehlte eine gesetzliche Regelung betreffend die Frage, wer nach erfolgtem Behördenreferendum die referendumsbefürwortenden Erläuterungen für die Urnenabstimmung darstellt. Neu soll dies gemäss revidiertem § 19 Abs. 2^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 die Geschäftsordnung des Einwohnerrates festlegen.

Der per 1. Januar 2018 revidierte § 19 Abs. 2^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte regelt neu: "Im Falle des Behördenreferendums legt die Geschäftsordnung des Einwohnerrates fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen".

Zudem wird per 2018 eine elektronische Abstimmungsanlage installiert, so dass auch § 47 Abs. 1 textlich angepasst werden muss.

Weitere Bestimmungen sind wie folgt zu revidieren:

- § 11 Abs. 2: Sozialhilfekommission wird durch Sozialhilfebehörde ersetzt sowie Streichung von Vormundschaftskommission.
- § 34 Abs. 3: Gemeindefinanzverordnung durch Gemeinderechnungsverordnung sowie die entsprechende Nummerierung der Paragraphen angepasst.
- § 48 Abs. 1 lit. a: Sozialhilfekommission wird durch Sozialhilfebehörde ersetzt.
- § 48 Abs. 1 lit. b: aufgehoben (Vormundschaftskommission).
- § 49 Abs. 3: Sozialhilfekommission wird durch Sozialhilfebehörde ersetzt sowie Streichung von Vormundschaftskommission.

2. Beurteilung

Aufgrund des vorstehend unter Ziffer 1 Ausgeführten wird empfohlen, in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates unter Titel VI. Abstimmungen § 47 Abs. 1 zu revidieren und einen neuen § 47a wie folgt hinzuzufügen:

§ 47 Stimmabgabe

¹ Die Mitglieder stimmen durch Betätigung der elektronischen Abstimmungseinheit oder ausserhalb deren Betriebs durch Handerheben. Die Präsidentin oder der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

§ 47a Behördenreferendum

¹ Der Einwohnerrat unterstellt einen Beschluss der Urnenabstimmung, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates verlangt wird.

² Im Falle des Behördenreferendums stellt das Büro sicher, dass der gegnerische Standpunkt in der Abstimmungsinformation gemäss den rechtlichen Vorgaben dargestellt wird.

_	Tabelle	Geschäftsor	dnung des	Einwohnerra	ates
---	---------	-------------	-----------	-------------	------